

# **Verein Offene Soziale Arbeit Winterthur (VOSW) Statuten**

## **Art. 1: Name und Sitz**

1. Der Verein Offene Soziale Arbeit Winterthur ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

## **Art. 2: Zweck**

1. Der Verein hat verschiedene Angebote im Bereich der Offenen Sozialen Arbeit für Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

## **Art. 3: Mittel**

1. Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Einnahmen aus Dienstleistungen
  - c. Beiträge der öffentlichen Hand
  - d. Spenden, Schenkungen
  - e. Weitere Zuwendungen
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstands sowie Angestellte des Vereins sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

## **Art. 4: Mitgliedschaft**

1. Einzelpersonen und Organisationen können dem Verein beitreten. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

## **Art. 5: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Revisionsstelle



## **Art. 6: Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tagt mindestens einmal jährlich.
2. In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:
  - a. Wahl des Vorstandes und Wahl des Präsidiums des Vorstandes
  - b. Wahl der Revisionsstelle
  - c. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e. Statutenänderungen
  - f. Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Vereinsmitgliedern
  - h. Auflösung des Vereins
3. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Einzelmitglieder und Organisationen haben je eine Stimme.

## **Art. 7: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Umsetzung des Zwecks nach Art. 2 und der Beschlüsse der Vereinsversammlung
  - b. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Geschäftsleitung übertragen sind
  - c. Genehmigung des Budgets
  - d. Erlass eines Organisations- und Kompetenzreglements
  - e. Wahl der Geschäftsleitung
  - f. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern

## **Art. 8: Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsleitung ist für die operative, personelle und finanzielle Führung des Vereins zuständig. Sie wirkt aktiv an der Entwicklung des Vereins und seiner Angebote sowie der strategischen Ziele mit und vertritt die Geschäftsstelle bzw. den Betrieb nach aussen.

#### **Art. 9: Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die jährlich von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Vereins und erstellt zu Handen der Vereinsversammlung einen Bericht.

#### **Art. 10: Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Jede Haftung der Mitglieder über die Mitgliedsbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11: Auflösung Verein**

1. Der Verein kann von der Vereinsversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder dies verlangen.
2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.
3. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 12: Schlussbestimmung**

1. Die vorliegenden Statuten wurden am 20. Mai 2021 von der Vereinsversammlung genehmigt und treten per 1. Juni 2021 in Kraft.
2. Die bisherigen Statuten des Vereins Strassensozialarbeit Winterthur vom 27. Mai 2009 werden dadurch aufgehoben.